Bundesamt
für Soziale Sicherung

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhaus-Strukturfonds gemäß
§ 12a ff. Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Verbindung mit
§ 14 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV)

Länderübergreifender Antrag

Dem Antrag ist die förderspezifische Anlage beigefügt.

Dieser Antrag enthält Anlagen.

Die Länder werden dem Bundesversicherungsamt gemäß § 14 Abs. 2 KHSFV im Einzelfall nach Anforderung unverzüglich weitere Nachweise zukommen lassen, wenn dies erforderlich ist, um die Förderungsfähigkeit eines Vorhabens zu prüfen.

Hinweis: Für jedes zu fördernde Vorhaben ist grundsätzlich ein separater Antrag inklusive Anlage abzugeben.

Datum des Antrags:

1. Grunddaten zum Antrag der antragstellenden Länder

1.1. Länder:

☐ Berlin ☐ Brandenburg ☐ Sachsen-Anhalt ☐ Thüringen

☐ Rheinland- Pfalz ☐ Sachsen ☐ Bayern ☐ Hessen

☐ Mecklenburg- Vorpommern ☐ Baden- Württemberg ☐ Hamburg

☐ Nordrhein – Westfalen ☐ Saarland ☐ Bremen

☐ Niedersachsen ☐ Schleswig- Holstein

1.2. Zuständige Behörden:

1.3. Höhe der beantragten Mittel (Euro, Cent):

1.4. Kontodaten (Kontoinhaber, Bank, IBAN, BIC):

1.5. Verwendungszweck (**maximal** 27 Zeichen inklusive Leerzeichen):

2. Angaben zum Krankenhaus / zu den Krankenhäusern

2.1. Name(n) des Krankenhauses / der Krankenhäuser:

2.2. Institutionskennzeichen des Krankenhauses / der Krankenhäuser KHStatV:

2.3. Träger des Krankenhauses / der Krankenhäuser (§ 14 Abs. 2 iVm. 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV):

2.3.1.Trägerart: ____

2.4. Eine Durchschrift des Förderantrages des Krankenhausträgers ist als Anlage beigefügt.

☐Ja ☐Nein

3. Angaben zum strukturverbessernden Vorhaben

3.1. ☐ Die Umsetzung des Vorhabens hat am 01. Januar 2019 noch nicht begonnen (§ 11 Abs. 2 KHSFV)

3.2. Voraussichtlicher Beginn des (Teil-)Vorhabens

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.3. Voraussichtliches Ende des (Teil-)Vorhabens

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.4. Voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens:

(§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs.2 S. 1 Nr.1 KHSFV)

3.5. Mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen wurde das Einvernehmen über die Förderung des Vorhabens und die Beantragung der Mittel aus dem Strukturfonds herbeigeführt. (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr.7 KHSFV)

Ein Abdruck der Erklärungen des Einvernehmens ist als Nachweis beigefügt.

☐Ja ☐Nein

4. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

☐ Die Länder erklären, dass die Beträge, mit denen sie sich am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten nach § 6 Abs. 1 KInvFG beteiligen, nicht auf die von ihnen zu tragenden Kosten nach § 12a Abs. 3 S.2 KHG und auf die in den Jahren 2019 bis 2022 bereitzustellenden Haushaltsmittel nach § 12a Abs. 3 S.1 Nr. 3a KHG anrechnen werden.

5. Erklärung nach § 14 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KHSFV

5.1. Voraussichtliche Höhe der förderungsfähigen Kosten in Euro:

5.2 Finanzierungsanteile der Länder in Euro:

5.3. Finanzierungsbeiträge Dritter in Euro:

☐ Es wird bestätigt, dass versicherungsmathematische Annahmen einschließlich einer Erläuterung bei der Berechnung des Barwertes (§ 12 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 3 KHSFV) zur Grunde gelegt werden, sofern beabsichtigt ist, das förderfähige Vorhaben durch Aufnahme eines Darlehens des Krankenhausträgers zu finanzieren. (§ 14 Abs. 2 Nr. 10 KHSFV)

5.3. Komplementärer Förderungsanteil in Euro:
(Summe von 5.2. plus 5.3.)

5.4. <u>Benennung der Dritten:</u>

6. Erklärung nach § 14 Abs. 2 Nr. 11 KHSFV

6.1 In welchem Umfang tragen die einzelnen Länder jeweils die Kosten des Vorhabens (§ 14 Abs. 2 Nr. 11a KHSFV):

6.2 In welchem Verhältnis sind die Fördermittel an die beteiligten Länder auszuzahlen (§ 14 Abs. 2 Nr. 11b KHSFV):

6.3. In welchem Umfang nehmen die Länder den ihnen zustehenden Anteil in Anspruch (§ 14 Abs. 2 Nr. 11c KHSFV):

6.4 In welchem Umfang würden die einzelnen Länder jeweils zurückzuzahlende Beträge aufbringen (§ 14 Abs. 2 Nr. 11d KHSFV)

7. Erklärung nach § 12a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KHG

☐ In den Jahren 2019 bis 2024 werden jährlich Haushaltsmittel für die Investitionsförderung der Krankenhäuser mindestens in der Höhe bereitgestellt, die dem Durchschnitt der in den Haushaltsplänen der Jahre 2015 bis 2019 hierfür ausgewiesenen Haushaltsmittel entsprechen.

Angaben in TEUR	**Investitionsförderung [1)]**	
	Haushaltstitel	Brutto
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
Durchschnitt 2015 - 2019		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		

Angaben in TEUR	**Investitionsförderung [1)]**	
	Haushaltstitel	Brutto
2015		
2016		
2017		
2018		
2019		
Durchschnitt 2015 - 2019		
2020		
2021		
2022		
2023		
2024		

☐ Die Länder erklären, die Mittel nach § 12a Abs. 3 Nr. 3a KHG um die von den Ländern getragenen Mittel nach § 12a Abs. 3 Nr. 2 KHG zu erhöhen.

8. Bestätigungen nach § 12a Abs. 3 S. 3 und 4 KHG

Die antragstellenden Länder erklären verbindlich, dass der (die) betroffene(n) Krankenhausträger gegenüber den antragstellenden Ländern auf Grund der zu fördernden Maßnahme nicht zur Rückzahlung von Mitteln für die Investitionsfinanzierung verpflichtet ist (sind).

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum	**Antragstellende Behörden**
Unterschrift	**Abdruck des Dienstsiegels**

Unterschrift	**Abdruck des Dienstsiegels**